

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 23.06.2023

Informationen über wesentliche Änderungen zur Fassung vom 02.11.2020

Die vorliegende Fassung beinhaltet die vierte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12.01.2023 sowie notwendige Anpassungsbedarfe bedingt durch das Bürgergeldgesetz vom 16.12.2022 und das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022.

Die vorliegende Fachliche Weisung regelt die Umsetzung der Deutschförderung (Integrationskurs und Berufssprachkurs) für die gemeinsamen Einrichtungen (gE).

Sie findet nicht Anwendung auf Personen, die Arbeitslosengeld und aufstockend Leistungen nach dem SGB II beziehen. Für diese Personengruppe liegt die Zuständigkeit bei der Agentur für Arbeit (AA). Dementsprechend ist bei dieser Personengruppe die Fachliche Weisung für die Umsetzung der Deutschförderung für die AA zu nutzen.

In der vorliegenden Fachlichen Weisung sind unter anderem die Änderungen berücksichtigt, die sich durch das neue Vorgehen im Rahmen des § 15 SGB II Kooperationsplan ab 01.07.2023 ergeben.

Sofern die Eingliederungsvereinbarung noch nicht durch einen zwischen der / dem Leistungsberechtigten und der Integrationsfachkraft gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan nach § 15 SGB II in der ab dem 01.07.2023 geltenden Fassung abgelöst wurde, behält die bisherige Eingliederungsvereinbarung gem. § 65 Abs. 4 SGB II ihre Gültigkeit, § 15 SGB II ist in der bis zum Ablauf des 30.06.2023 geltenden Fassung insoweit weiter anzuwenden. Die Ausführungen in den Fachlichen Weisungen mit Stand 02.11.2020 sind daher in dieser Fallgestaltung bis längstens 31.12.2023 zu beachten.

Integrationskurs

- Erweiterung des Zugangs durch das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ und Aktualisierung der Zugangsvoraussetzungen
- Neue Möglichkeit der Zulassung durch Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Weitere Anpassungen bei der rechtsverbindlichen Umsetzung aufgrund der Einführung des Kooperationsplans
- Darstellung einer Übergangslösung bzgl. der Schnittstelle XAusländer

Berufsbezogene Deutschförderung (Berufssprachkurs)

- Erweiterung des Zugangs durch das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ und Aktualisierung der Zugangsvoraussetzungen
- Anpassungen bei der rechtsverbindlichen Umsetzung aufgrund der Einführung des Kooperationsplans

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich FGL – Förder- und Geldleistungen

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

FGL 12 – Förderleistungen SGB II
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A1, A2, B1, B2	Niveaustufen auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
C1, C2 GER	
AA	Agentur für Arbeit
ABH	Ausländerbehörde
AbrRL	Abrechnungsrichtlinie
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAMF-NAvI	BAMF-Navigation in den Bereichen Asylverfahren und Integration
BCA	Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BPS	Berufspsychologischer Service der BA
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DTB	Deutschtest für den Beruf
DTZ	Deutschtest für Zuwanderer
EinV	Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II in der Fassung bis 30.06.2023
EU	Europäische Union
gE	Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IFK	Integrationsfachkraft
IntV	Integrationskursverordnung
JC	Jobcenter
LiD	Test „Leben in Deutschland“
SGB	Sozialgesetzbuch
TuM	Test- und Meldestelle
UE	Unterrichtseinheit beim Sprachkurs (45 Minuten)
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung	8
1.	Rechtsgrundlagen und weitere Quellen	8
2.	Einsatz Deutschförderung	8
3.	Leistungen zum Lebensunterhalt	9
B	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse.....	9
I.	Integrationskurs	9
1.	Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs	9
1.1	Ziel.....	9
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	9
1.3	Inhalte und Struktur	10
1.4	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	11
1.5	Integrationskursergänzende Migrationsberatung.....	11
1.6	Digitale Selbstlernangebote	11
2.	Umsetzung des Integrationskurses	11
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	11
2.2	XAusländer / Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS	12
2.3	Zusteuerung	13
2.4	Einschaltung Test- und Meldestelle.....	14
2.5	Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan	14
2.6	Zulassung zur Teilnahme	15
2.7	Rechtsverbindliche Umsetzung – Aufforderungen zur Teilnahme nach § 15 Abs.5 S. 2oder Abs. 6 SGB II	15
2.8	(Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme	16
2.9	Nachhaltung der Kursteilnahme	18
2.10	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	18
2.11	Wiederholungsmöglichkeit.....	18
2.12	Absolventenmanagement.....	19
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	19
3.1	Unterrichtskosten	19
3.2	Fahrtkosten	20
3.3	Lernmittel.....	20

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.4	Kinderbetreuungskosten	20
II.	Berufssprachkurs	20
1.	Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs	20
1.1	Ziel	20
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend	21
1.3	Teilnahmeberechtigung / Zuständigkeiten – rechtskreisübergreifend	21
1.4	Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung	22
1.5	Inhalte und Struktur	23
	Basisberufssprachkurse	23
	Spezialberufssprachkurse	23
	Zeitlicher Umfang der Berufssprachkurse	25
	Gruppengröße	25
	Abschlüsse	25
1.6	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	26
1.7	Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund	26
1.8	Digitale Selbstlernangebote	26
2.	Umsetzung des Berufssprachkurses	26
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	26
2.2	Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan	27
2.3	Zusteuierung	27
2.4	Rechtsverbindliche Umsetzung - Aufforderung zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II.	28
2.5	Nachhaltung der Kursteilnahme	29
2.6	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung	30
2.7	Wiederholungsmöglichkeit	30
2.8	Absolventenmanagement	30
3.	Kosten im Rahmen der Teilnahme am Berufssprachkurs	31
3.1	Unterrichtskosten	31
3.2	Fahrkosten	31
3.3	Kinderbetreuung	31
C	Ergänzende Verfahrensinformationen	32
1.	Lebenslaufeinträge	32
2.	Dokumentation der Deutschkenntnisse	32

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.	AV-Status während und nach der Deutschförderung.....	32
D	Anlagen zu den FW Deutschförderung.....	33
1.	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)	33
2.	Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse	33
3.	Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits- / Qualifizierungsfeldern	35

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

A Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung

1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Integrationskurs

[§§ 43ff Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)
[Integrationskursverordnung \(IntV\)](#)
[Integrationskurstestverordnung \(IntTestV\)](#)
[Merkblatt zum Integrationskurs](#)
[Grundlagendokumente des BAMF inklusive Flyer](#)

Berufssprachkurs

[§ 45a Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)
[Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung \(DeuFöV\)](#)
[Abrechnungsrichtlinie \(AbrRL\) DeuFöV](#)
[Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz](#)
[Grundlagendokumente des BAMF inklusive Flyer](#)

Übergreifend

[Bürgergeldgesetz](#)
[Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

2. Einsatz Deutschförderung

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist Voraussetzung für die meisten beruflichen Tätigkeiten, für Aus- / Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen (s. auch [Abschnitt D, Nr. 3](#)).

Wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen für eine nachhaltige berufliche Eingliederung notwendig ist, ist die Deutschsprachförderung nach [§ 3 Abs. 4 SGB II](#) vorrangig im Verhältnis zu einer Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oder zu anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Bei der Abwägung zur Vorrangigkeit und Notwendigkeit ist der individuellen Situation der / des Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen. Beispielsweise können die zeitnahe Verfügbarkeit eines angemessen erreichbaren und individuell passenden Kursangebots oder die Situation von Inhaberinnen und Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts nach [§ 104c AufenthG](#) berücksichtigt werden, für welche das Erreichen einer überwiegend eigenständigen Lebensunterhaltsicherung durch Erwerbstätigkeit oder einer positiven Prognoseentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb der Titelerteilungsdauer von 18 Monaten wesentlich ist.

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann ggf. geprüft werden, ob die Kombination des Deutschlernens mit der Teilnahme an einer Maßnahme wie z.B. Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) kombiniert werden kann, da der deutsche Spracherwerb durch die tägliche Anwendung nachhaltig unterstützt werden kann.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im **Profiling** vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse und die Notwendigkeit des Spracherwerbs für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt festgestellt wurde. Der Handlungsbedarf „sonstige Qualifikation -Sprachkursbedarf“ und die dazugehörige **Handlungsstrategie** „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschförderung nach §45a Aufenthaltsgesetz“ ist auszuwählen.

Wird bei Leistungsberechtigten seitens der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben festgestellt, dass die Deutschkenntnisse für die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ausreichen, erfolgt eine entsprechende Dokumentation durch die Berufsberaterin / den Berufsberater in VerBIS.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutscherwerb und die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach [§ 45a AufenthG](#) an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzenden Förderinstrumente.

3. Leistungen zum Lebensunterhalt

Während der Teilnahme am Integrations- bzw. -Berufssprachkurs wird Bürgergeld (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung) bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

B Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse

I. Integrationskurs

1. Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs

1.1 Ziel

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die teilnehmende Person soll sich im täglichen Leben selbstständig sprachlich zurechtfinden, entsprechend ihres Alters und Bildungsstands ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Einen **Anspruch** auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben grundsätzlich:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gem. [§ 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz \(BVFG\)](#),
- Ausländerinnen und Ausländer, die rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben, deren Deutschniveau unterhalb des Niveaus B1 GER

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

liegt und die noch keinen Integrationskurs besucht haben unter den in [§ 44 Abs. 1-3 AufenthG](#) genannten Voraussetzungen.

Auf **Antrag** können durch das BAMF **zugelassen** werden ([§ 44 Abs. 4 AufenthG](#)):

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
- deutsche Staatsangehörige,
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit nicht mehr bestehendem Teilnahmean spruch (inkl. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach [§ 104c AufenthG](#)),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestaltung besitzen ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG](#)),
- Geduldete nach [§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#), ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG](#)),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG](#)).

Ausländer im Bürgergeldbezug können ab dem 01.07.2023 **durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen** werden ([§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#) i. V. m. § 5a IntV), wenn die Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Abs. 2 SGB II vorgesehen ist.

Bei der Verpflichtung zum Integrationskurs ist zu unterscheiden:

- Aufenthaltsrechtliche Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sowie § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) durch die **Ausländerbehörde (ABH)**,
- Verpflichtung gem. [§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG](#) durch die **Träger der Grundsicherung** durch Ausstellen der Integrationskursverpflichtung mit Rechts folgenbelehrung
- Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG](#) durch die **Träger der Leistungen nach dem AsylbLG (Kommunen)**.

Bei Leistungsberechtigten mit entsprechendem Förderbedarf ist gemäß § 3 Abs. 4 SGB II auf eine Teilnahme am Integrationskurs hinzuwirken.

1.3 Inhalte und Struktur

Die Integrationskurse setzen sich aus einem Teil Sprachkurs und einem Teil Orientierungskurs zusammen. Es gibt allgemeine und spezielle Integrationskurse (Übersicht und Informationen hierzu siehe [BAMF-NAvI](#)), z. B. Alphabetisierungskurse, Eltern- und Frauenintegrationskurse, Jugendintegrationskurse, Zweitschriftlernerkurse.

- Der **Sprachkurs** umfasst 600 bis 900 Unterrichtseinheiten (UE) (Ausnahme: Intensivkurs 400 UE), der **Orientierungskurs** 100 UE (bei bis 30.04.2023 beginnenden Intensivkursen: 30 UE). Eine UE umfasst 45 Minuten. Der **Sprachkurs** behandelt Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.
Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland ab.
- Der **Abschlusstest** des Integrationskurses umfasst den Deutsch-Test für Zuwan derer (DTZ), der Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder A2 GER misst, sowie den Orientierungskurstest („Leben in Deutschland“ – LiD).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Integrationskurse werden grundsätzlich in Vollzeit angeboten, das heißt 20 - 25 UE wöchentlich zuzüglich Zeiten für Vor- und Nachbereitung, aber auch Integrationskurse in Teilzeit ab einem Umfang von 12 UE wöchentlich sind möglich, um z.B. eine Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (betriebl. Erprobung, Kenntnisvermittlung etc.), (Teilzeit-) Beschäftigung, Pflege eines Angehörigen oder die Teilnahme mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren.

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmende begrenzt.

1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation bzgl. der Integrationskurse findet zwischen der gE / der AA, den Regionalstellen (siehe [BAMF-NAvI](#)) des BAMF und den Kursträgern statt. Kontaktpersonen beim BAMF sind die Regionalkoordinatorinnen und –koordinatoren (Rekos). Über BAMF-NAvI kann über die PLZ-Suche die zuständige Regionalstelle einschließlich der Kontaktdaten der dortigen Rekos ermittelt werden. Der Bedarf an Plätzen in den unterschiedlichen Kursarten soll in dezentraler Verantwortung durch die gE / die AA mit den Regionalstellen des BAMF regelmäßig zu vereinbarten Terminen abgestimmt werden.

1.5 Integrationskursergänzende Migrationsberatung

Sofern in der aktuellen Lebenssituation der / des Leistungsberechtigten individuelle, durch die Zuwanderung / Migration begründete Hemmnisse bestehen, sollen Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer ([BAMF-NAvI](#)) bzw. Jugendmigrationsdienste ([Web-Portal der Jugendmigrationsdienste](#)) unterstützend eingeschaltet werden.

1.6 Digitale Selbstlernangebote

Vorbereitend oder ergänzend zum Integrationskurs soll auf die bestehenden [Online-Selbstlernangebote](#) hingewiesen werden, die kostenlos und vom BAMF empfohlen sind. Die Angebote können z.B. auch zum Einstieg, zur Erhaltung und Vertiefung des Sprachstands bei Überbrückungszeiten vor, zwischen oder nach Sprachfördermaßnahmen genutzt werden.

2. Umsetzung des Integrationskurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

Sofern die Integrationsfachkraft (IFK) im Rahmen des Profilings Förderbedarfe hinsichtlich der Deutschkenntnisse erkennt, sind in sorgfältiger Abwägung der individuellen Integrationsstrategie zeitnah geeignete Maßnahmen zum Deutscherwerb einzuleiten.

Für Leistungsberechtigte vor dem Erwerbsleben ist hierbei der angestrebte Ausbildungsbeginn für die Beurteilung zugrunde zu legen und zu prüfen, welche Maßnahme für die Deutschförderung geeignet ist.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Es gilt zu prüfen, ob bereits ein vollständiger Integrationskurs inklusive Abschluss-
tests absolviert oder in Teilen besucht wurde. Die Prüfung erfolgt anhand der Dokumentation in VerBIS (Lebenslauf, Kundenhistorie) im Rahmen der Beratung oder über die Schnittstelle XAusländer, indem eine Abfrage zum Abgleich mit Daten beim BAMF generiert wird.

Je nach Personenkreis bestehen **unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten** zum Integrationskurs. Vor Teilnahme am Integrationskurs ist daher zu prüfen, welche Art von Teilnahmeberechtigung möglich ist (Rechtsanspruch / Verpflichtung / Zulassung).

Der Träger des Integrationskurses, welchen die / der Leistungsberechtigte frei wählen darf, führt einen Einstufungstest zur Feststellung des Sprachniveaus und der passgenauen Integrationskursart durch und teilt den nächstmöglich beginnenden und für den Teilnehmenden geeigneten Integrationskurs mit. Sofern das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) eingerichtet hat, wird der Einstufungstest dort durchgeführt (siehe auch [B.I.2.4](#)).

Die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service (BPS) können bei Bedarf bei der Identifikation des Deutschförderbedarfs unterstützen. Eine Orientierungshilfe zu den Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse findet sich in [Abschnitt D, Nr. 2](#). und soll insbesondere bei der Frage helfen, wann die Einschaltung des BPS zusätzlich zum eigentlichen Einstufungstest beim Träger bzw. bei der TuM hilfreich sein könnte. Die Einschaltung des BPS ersetzt jedoch nicht den Einstufungstest beim Träger bzw. bei der TuM.

2.2 XAusländer / Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS

Für die Ausstellung einer Zulassung oder direkten Verpflichtung (s. Ausführungen bei Punkt B.I.2.7 unter der Zwischenüberschrift „Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt noch nicht vor“) von Drittstaatsangehörigen sowie die Übernahme einer bereits vorhandenen Verpflichtung einer anderen Behörde ist die Schnittstelle XAusländer über den Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS **verbindlich** zu nutzen, siehe hierzu die VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“. Da die ab dem 01.07.2023 mit Einführung des neuen [§ 5a IntV](#) gesetzlich geregelte Möglichkeit der Zulassung durch die gE weitreichende Anpassungen sowohl an der Schnittstelle XAusländer als auch in VerBIS nach sich zieht, ist bis zu einer vollständigen technischen Umsetzung im Juli 2024 wie nachfolgend dargestellt vorzugehen:

Vor einer Verpflichtung / Zulassung zu einem Integrationskurs hat stets eine Auskunftsanfrage an das BAMF unter Angabe der BAMF-Kennziffer (sofern bekannt) zu erfolgen. Dafür steht die Schaltfläche "Vorabauskunft" zur Verfügung. Die Schaltfläche zum Verpflichten ("Kunde verpflichten"), welche bis auf Weiteres analog auch für eine Zulassung verwendet werden soll, wird erst nach Antwort des BAMF, dass eine Verpflichtung bzw. Zulassung möglich ist (sog. „Akzeptanznachricht“), angezeigt. Die Rückmeldung des BAMF ist noch während des Kundengesprächs vorgesehen.

Über die Schaltfläche „Kunden verpflichten“ wird das Zusteuерungsverfahren eingeleitet - unabhängig davon, ob die / der Leistungsberechtigte verpflichtet oder zugelassen werden soll. Da im Falle einer Zulassung technisch bis auf weiteres eine Verpflichtungsmeldung an das BAMF erfolgt, ist durch die IFK in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren, dass eine Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung erteilt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass eine bereits vorhandene Verpflichtung einer anderen Behörde als Zulassung übernommen wird.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung / Zulassung erfolgt nicht automatisch, hier ist die Schaltfläche "Verpflichtung übernehmen" zu nutzen. Ein neuer Berechtigungsschein ist in diesem Fall nicht auszustellen.

2.3 Zustuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Integrationskurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt Träger, die innerhalb von 6 Wochen freie Plätze in einer geeigneten Kursart anbieten können. Die Informationen zu den Plätzen wie auch Erläuterungen zu den speziellen Integrationskursarten finden sich im [BAMF-NAvI](#).
- Die IFK händigt der / dem Leistungsberechtigten eine Liste mit den entsprechenden Integrationskursträgern, der Auflistung freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginnterminen aus.
- Wenn die / der Leistungsberechtigte bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies - neben der Aushändigung der Liste - unmittelbar im Kooperationsplan festgehalten werden. Zudem soll die eigenständige Kontaktaufnahme der / des Leistungsberechtigten zum Träger zum Zwecke der Anmeldung im Kooperationsplan vermerkt werden.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl soll innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Beratungsgespräch erfolgen und ist von der IFK nachzuhalten. Dies soll im Kooperationsplan aufgenommen werden.

Steht laut [BAMF-NAvI](#) wohnortnah kein Angebot für einen Kurseintritt innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung, so sollte zunächst geprüft werden, ob die / der Leistungsberechtigte an einen anderen Kursort in zumutbarer Entfernung (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II, Abs. 3.3) – ggf. auch außerhalb des Agenturbezirks – verwiesen werden kann. Das BAMF erstattet SGB II-Leistungsberechtigten in diesen Fällen auch die höheren Fahrkosten zu dem weiter entfernt liegenden Kursort. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar oder sind der gE bereits mehr als 20 potenzielle Teilnehmende bekannt, die zeitnah mit einem Integrationskurs beginnen sollen, so wird wie folgt vorgegangen:

- Die gE meldet der zuständigen Regionalstelle des BAMF in geeigneter, vor Ort mit den Beteiligten zu vereinbarender Form, dass keine oder nicht ausreichend geeignete Kursangebote zur Verfügung stehen und benennt die konkreten Bedarfe.
- Die Regionalstelle des BAMF setzt sich mit allen im Einzugsbereich tätigen Kursträgern sowie der gE / AA und ggf. weiteren Akteuren (z. B. Ausländerbehörde) in Verbindung und stellt die konkreten Bedarfe dar.
- Die Träger stellen dar, inwieweit sie kurzfristig zusätzliche Kurse anbieten können und geben entsprechende Kursplanungsmeldungen ein, die über [BAMF-NAvI](#) ab dem Folgetag abrufbar sind.
- Die / der ReKo weist zur Teilnahme vorgesehene Leistungsberechtigte den Kursträgern zu ([§ 7 Abs. 3 IntV](#)). Über die Schnittstelle XAusländer ist in VerBIS auf Abruf einsehbar, wenn der Teilnehmende einen Kurs beginnt. Eine Mitteilung an die gE erfolgt nur, wenn die Zustuerung nicht erfolgreich war, d.h. die / der zur Teilnahme vorgesehene Leistungsberechtigte sich nicht bei dem Träger angemeldet hat.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Sofern Teilnahmeverpflichtete bzw. zur Teilnahme Zugelassene sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung steht, gilt ([§ 7 Abs. 4 und 5 IntV](#)):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF sowie die Teilnahmeverpflichteten und zur Teilnahme Zugelassenen unverzüglich zu informieren.
- Das Bundesamt soll den **Teilnahmeverpflichteten** an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. Einen zur Teilnahme **Zugelassenen** kann das Bundesamt an einen anderen Träger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen ([§ 7 Abs. 5 IntV](#)).
- Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende / den Teilnehmenden zurückgeben.

2.4 Einschaltung Test- und Meldestelle

Wenn das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) nach [§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 20a Abs. 5 IntV](#) eingerichtet hat, ist den potenziellen Integrationskursteilnehmenden durch die IFK eine Einladung zur TuM auszuhändigen. In diesem Fall führt die TuM den Einstufungstest durch.

Nach dem Einstufungstest weist die TuM Verpflichteten sowie durch gE zur Teilnahme Zugelassenen verbindlich einen Kursplatz zu. Die / der Teilnahmeverpflichtete / Zugelassene soll sich innerhalb von fünf Tagen bei dem Kursträger anmelden, zu dem sie / er zugewiesen wurde. Sofern die Zugewiesenen dem nicht nachkommen, informiert das BAMF die zuständige verpflichtende Stelle.

2.5 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan

Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II soll im Kooperationsplan – sofern der Bedarf besteht – eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs aufgenommen werden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan).

Der Kooperationsplan bildet einen „roten Faden“ für die Gestaltung des Integrationsprozesses und beschreibt im Sinne eines Fahrplans die hierzu erforderlichen und gemeinsam festgelegten Schritte. Die wesentlichen Schritte sind adressatengerecht, d. h. klar und verständlich zu formulieren. Die Zahl und der Konkretisierungsgrad einzelner Schritte sollen individuell und bedarfsgerecht an der Situation der / des Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Die Konkretisierung erfolgt regelmäßig in gesonderten Formaten (z. B. Aushändigung von Informationsflyern / Merkblättern).

Gleichwohl können im Kooperationsplan Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen (z. B. Antrag auf Zulassung beim BAMF, Nachweis des Zulassungsbescheides, ordnungsgemäße Teilnahme und Mitwirkung sowohl am Sprach- als auch am Orientierungskurs inklusive Teilnahme an den Abschlusstests DTZ sowie LiD, Nachweis der Testergebnisse etc.), aufgenommen werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Neben der Aushändigung des Berechtigungsscheins sollen die zu tätigende **Anmeldung, Eintritt** und **Teilnahme** als Teil der Absprachen in den Kooperationsplan aufgenommen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden.

Bei **Drittstaatsangehörigen** soll unabhängig von der ursprünglich verpflichtenden Stelle (Verpflichtung durch JC oder Übernahme einer ABH- oder TLA-Verpflichtung) die Teilnahme im Kooperationsplan festgehalten werden.

Mit **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie Deutschen** soll im Kooperationsplan zunächst festgelegt werden,

- dass sie unmittelbar einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF (Adressen siehe [BAMF-NAvI](#)) stellen,
- ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels) beschaffen und unverzüglich nachreichen und
- den Zulassungsbescheid des BAMF im JC unmittelbar nach Erhalt vorlegen.

Mit **Spätaussiedler/-innen** im Sinne des [§ 4 Abs. 1 und 2 BVFG](#) soll zunächst festgelegt werden, dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem Bundesverwaltungsamt geltend machen, d. h. eine Teilnahmeberechtigung beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt.

Bei Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bereits an einem Integrationskurs teilnehmen, soll im Kooperationsplan festgehalten werden, dass der bereits begonnene Integrationskurs fortgesetzt und vollständig inklusive der Abschlusstests absolviert wird.

2.6 Zulassung zur Teilnahme

Mit der Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme an einem Integrationskurs in den Kooperationsplan geht – anders als bislang bei Abschluss einer EinV – keine direkte Verpflichtung zur Teilnahme einher, da der Kooperationsplan per se keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Die IFK erteilt deshalb der / dem Leistungsberechtigten auf Grundlage des neuen § 5a IntV eine Zulassung zur Teilnahme (siehe ab dem 01.07.2023 zur Verfügung stehende BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung Integrationskurs“).

Durch die JC Zugelassene werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt (§ 7 Abs. 4 S.4 IntV).

2.7 Rechtsverbindliche Umsetzung – Aufforderungen zur Teilnahme nach § 15 Abs.5 S. 2oder Abs. 6 SGB II

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan):

Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt bereits vor:

Wurde die / der Leistungsberechtigte aufgrund der mit der IFK gemeinsam vereinbarten und im Kooperationsplan festgehaltenen Teilnahme an einem Integrationskurs zu einer Teilnahme zugelassen, hält jedoch die in diesem Zusammenhang getroffenen

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Vereinbarungen nicht ein (z. B. fehlende Anmeldung bei einem Sprachkursträger oder Anhäufung von Fehlzeiten), nimmt die IFK mit der / dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um sie / ihn zu den Gründen anzuhören.

Gelangt die IFK zu dem Schluss, dass für dieses Verhalten keine wichtigen Gründe vorliegen, fordert sie die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten gem. § 15 Abs. 5 S. 2 SGB II zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf (siehe ab dem 01.07.2023 zur Verfügung stehende BK-Vorlage „Aufforderung Teilnahme Integrationskurs bei bestehender Zulassung“). Die / der Leistungsberechtigte wird auf diesem Wege zur Teilnahme verpflichtet. Durch die IFK ist dies in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren. Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende / den Teilnehmenden zurückgeben.

Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt noch nicht vor:

Kann die / der Leistungsberechtigte aufgrund des Nicht-Zustandekommens oder der Nicht- Fortschreibung eines Kooperationsplans nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, fordert die IFK nach § 15 Abs. 6 SGB II direkt zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf. Durch Aushändigung der BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung Integrationskurs“ wird die / der Leistungsberechtigte zur Teilnahme verpflichtet.

Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen ebenfalls vorrangig berücksichtigt ([§ 7 Abs. 4 S.4 IntV](#)).

2.8 (Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme

- **Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren**

Es gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit (siehe auch Fachliche Weisung zu §10 SGB II). Für Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren besteht eine eingeschränkte Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ([§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II](#)). Wenn die Kinderbetreuung tatsächlich gesichert ist, können sie freiwillig am Integrationskurs teilnehmen, um Deutschkenntnisse zu erlangen bzw. diese zu verbessern. Eine solche Teilnahme ist wünschenswert, die jederzeitige Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer staatlich oder privat organisierten Kinderbetreuung ist dabei in jedem Fall zu wahren. Da bei diesen Leistungsberechtigten ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Aneignung und / oder Verbesserung von Deutschkenntnissen bestehen kann, soll:

- das Profiling durchgeführt bzw. angepasst werden,
- erfragt werden, ob eine Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme am Integrationskurs, ggf. in Teilzeit, besteht und
- aufgezeigt werden, welche Vorteile eine frühzeitige Teilnahme am Integrationskurs insbesondere für die berufliche Eingliederung bietet.

Bei der Beratung - auch zur möglichen Teilnahme an Integrationskursen – können auch die [Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#) Hilfestellung bieten.

Das Ergebnis der Beratungsgespräche ist zu dokumentieren.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Neben den IFK beraten und unterstützen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII.

Wenn sich Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren nicht auf den Status gem. [§ 10 SGB II](#) (siehe auch Fachliche Weisung zu §10 SGB II) berufen und die Kinderbetreuung gesichert ist, soll eine vorgesehene Teilnahme im Kooperationsplan festgehalten werden. Der Zugang zu einem Integrationskurs kann nur mittels einer Zulassung erfolgen (durch gE bzw. auf Antrag beim BAMF). Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren können sich jederzeit wieder auf [§ 10 SGB II](#) berufen.

- **Leistungsberechtigte mit pflegebedürftigen Angehörigen**

Aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände kann eine Teilnahme am Integrationskurs wegen der Pflege von Angehörigen nicht zumutbar sein (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II, Rz. 10.20). Die Beurteilung der Zumutbarkeit richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes.

- **Aufnahme von Arbeit**

Wenn der Integrationskurs im Rahmen der Handlungsstrategie „Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern“ als erforderliche Leistung (gem. [§§ 3 und 14 SGB II](#)) eingesetzt wird, sind Arbeitsangebote während der Teilnahme an einem Integrationskurs im Regelfall nicht zielführend.

Vermittlungsvorschläge, die auf eine Beschäftigungsaufnahme während des Integrationskurses zielen, sind nur zumutbar, wenn sie

- voraussichtlich zur nachhaltigen Beseitigung der Hilfebedürftigkeit führen
- und darüber hinaus bei Drittstaatangehörigen nach verbindlicher Auskunft der Ausländerbehörde (ABH) – bezogen auf den Einzelfall - durch den Abbruch des Integrationskurses keine negativen aufenthaltsrechtlichen Folgen für die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten drohen oder eintreten.

Wenn eigeninitiativ eine Arbeit aufgenommen wird, liegt es im Verantwortungsbereich der / des Leistungsberechtigten, sich bei der ABH über die Folgen des Abbruchs des Integrationskurses zu informieren.

Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des [§ 44a Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG](#) beim Bezug von Bürgergeld der Verpflichtung durch die ABH im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn neben einer Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zumutbar ist ([§ 44a Abs. 2 Nr.3 AufenthG](#)).

Wird ein Integrationskurs, zu dessen Teilnahme der / die eLb nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II aufgefordert wurde, aufgrund einer Arbeitsaufnahme abgebrochen, ist der Einzelfall hinsichtlich eines wichtigen Grundes zu prüfen ([§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II](#)). Dieser dürfte im Regelfall vorliegen (vergleichbar mit Maßnahmeabbruch aufgrund Arbeitsaufnahme). Ggf. besteht aber die Möglichkeit, neben der Voll-

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

zeittätigkeit einen Teilzeit- oder Abendkurs zu absolvieren; in dem Fall wäre eine alternative Verpflichtung durch die gE notwendig, falls die Hilfebedürftigkeit trotz Arbeitseinkommens nicht beendet wird.

2.9 Nachhaltung der Kursteilnahme

Der Integrationskursträger hat gemäß [§ 14 Abs. 6 IntV](#) auf Verlangen der gE bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. Teilnehmende haben sich vom Träger nach jedem Kursabschnitt die ordnungsgemäße Teilnahme bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigungen sowie die Abschlussbescheinigung (Ergebnis des DTZ und LiD) (§ 17 Abs. 4 IntV) zeitnah jeweils nach Erhalt der gE vorzulegen. Gemäß § 15 Abs. 5 S. 1 SGB II überprüft die IFK die Einhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen zur Teilnahme regelmäßig.

Informationen zur Kursteilnahme sind für SGB-II-Leistungsberechtigte über die Schnittstelle XAusländer / Reiter „Integrationskurs“ beim BAMF abrufbar (VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“).

Die IFK soll im Rahmen der Betreuung während der Kursteilnahme zur Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden, indem spätestens bei Kenntnis von Fehlentwicklungen konsequent reagiert wird, bspw. mittels zeitnahen Kontakts zu der / dem Leistungsberechtigten oder zum Kursträger.

2.10 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die / der Leistungsberechtigte nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II zur Teilnahme aufgefordert, hält aber die verbindlich festgelegten Pflichten im Kontext der Teilnahme am Integrationskurs nicht ein oder war maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss, ist die / der Leistungsberechtigte zu den Gründen anzu hören und ggf. eine Leistungsminderung zu prüfen (siehe Fachliche Weisungen zu den §§ 31 ff SGB II).

2.11 Wiederholungsmöglichkeit

Wenn das Ziel B1 GER im Sprachtest nicht erreicht wurde ([§ 5 Abs. 5 IntV](#)) und Teilnahmeberechtigte das individuelle Stundenkontingent im Sprachkurs ausgeschöpft haben, können einmalig bis zu 300 UE des Sprachkursteils **auf Antrag** beim BAMF wiederholt werden. Die erneute Teilnahme am "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) ist kostenlos.

Die Teilnahmemöglichkeiten sind ausgeschöpft, wenn der Integrationskurs vollständig besucht und / oder erfolgreich mit dem Niveau B1 GER abgeschlossen oder das Kontingent an Wiederholungsstunden (300 UE) aufgebraucht wurde.

Wurde das Sprachniveau B1 GER im DTZ nicht erreicht und liegen die Voraussetzungen für die Wiederholung von 300 UE vor, soll die vorgesehene Teilnahme in Abstimmung mit der / dem Leistungsberechtigten im Kooperationsplan festgehalten werden bzw. ist nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) dazu aufzufordern (siehe ab dem 01.07.2023 zur Verfügung stehende BK-Vorlage „Aufforderung Wiederholung Integrationskurs“), dass ein entsprechender Antrag beim BAMF gestellt und an den Wiederholungsstunden teilgenommen wird.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Wurde der Integrationskurs unter Ausschöpfung der Wiederholungsstunden mit einem Ergebnis unterhalb B1 GER abgeschlossen, stehen Spezialberufssprachkurse für diese Zielgruppe zur Verfügung.

2.12 Absolventenmanagement

Integrationskursträger müssen den DTZ bereits unmittelbar nach Ende des Sprachkurses durchführen. Die Prüfungsinstution muss dem Kursträger die Ergebnisse innerhalb von maximal drei Wochen übermitteln, der innerhalb von höchstens fünf Tagen die Teilnehmenden informieren soll. Das Ergebnis des DTZ sollte deshalb noch vor Ende des Orientierungskurses vorliegen.

Das Einreichen des Ergebnisses des DTZ ist von der IFK nachzuhalten. Sobald das Testergebnis bzw. die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der / dem Leistungsberechtigten zu überarbeiten. Insbesondere sind die [Bewertung der Deutschkenntnisse](#) und die Deutschförderstrategie im Profiling zu aktualisieren. Für die Erfassung des Zertifikates kann in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ der Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ verwendet werden, um die Ergebnisse auch im Matching abilden zu können. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen und ggf. eine Antragstellung zu einer Wiederholung des Sprachkurses oder zu einem Berufssprachkurs soll i. d. R. noch während des Orientierungskurses bzw. unmittelbar danach stattfinden. Durch zeitnahe Anschlussaktivitäten soll vermieden werden, dass durch eine fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte riskiert werden. In diesem Zusammenhang wird in VerBIS automatisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf des Integrationskurses gesetzt wird. Hier werden die IFK aufgefordert, die Leistungsberechtigten frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu bearbeiten. Neben den Fragen zum Spracherwerb können auch die Themen Anerkennungsverfahren, Datenqualität (insbesondere Ergänzung Lebenslauf, Stärkenanalyse, Profiling, Stellengesuch), berufliche Orientierung und die weitergehende Strategie Teil der Beratung sein.

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

[§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IntV](#) regelt, dass Teilnehmende, die Leistungen nach dem **SGB II, SGB XII und dem AsylbLG** beziehen, **vom Kostenbeitrag zu befreien** sind.

Auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag leisten.

Für Leistungsberechtigte **im SGB II**, die von der gE mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins zur Teilnahme zugelassen / verpflichtet wurden, ist kein gesonderter Antrag auf Kostenbeitragsbefreiung erforderlich. Bei Leistungsberechtigten, bei denen die gE ohne Ausstellung eines Berechtigungsscheins eine bereits von der Ausländerbehörde ausgesprochene Verpflichtung übernommen hat, ist von der / dem Leistungsberechtigten ein Antrag beim BAMF auf Befreiung vom Kostenbeitrag erforderlich. Die / der Leistungsberechtigte ist im Gespräch darauf hinzuweisen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die entsprechenden Anträge können auf der [Homepage des BAMF](#) abgerufen und ausgehändigt werden.

3.2 Fahrtkosten

Das BAMF kann Teilnehmenden, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, bei Bedarf **auf Antrag** einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewähren (Anträge auf der [Homepage des BAMF](#)). Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. Ein Zuschuss wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte (einfacher Fußweg) von mindestens 3,0 km gewährt. Die Bezugssumme erfolgt in Form einer täglichen Pauschale (vgl. [§ 4a IfV](#)). Wenn die individuellen Fahrtkosten über der Pauschale liegen, kann auf begründeten Antrag eine höhere individuelle Pauschale gewährt werden (Härtefall); die Kursträger zahlen den Zuschuss an die Teilnehmenden nach der Abrechnung des jeweiligen Kursabschnitts aus. Sofern von vorneherein ersichtlich ist, dass die Erstattung nicht die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten deckt, wird empfohlen, einen Härtefallantrag auf vollständige Übernahme der Fahrtkosten möglichst vor Kursbeginn zusammen mit dem Fahrtkostenantrag an das BAMF zu stellen (siehe dazu auch [Trägerrundschreiben des BAMF 01/2019](#)). Die IfK können die Teilnehmenden bei Bedarf bei der Antragsstellung unterstützen, bspw. durch das Bereitstellen des Vordrucks, beim Ausfüllen des Dokuments, etc. Eine Übernahme der Fahrtkosten aus dem Vermittlungsbudget ([§ 16 Abs. 1 SGB II](#) i.V. m. [§ 44 SGB III](#)) ist nicht möglich. Auch ein Mehrbedarf nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) ist nicht zulässig.

3.3 Lernmittel

Kosten, die ggf. für Lernmittel entstehen, werden nicht vom BAMF übernommen. Bei Lernmitteln, die Teilnehmende zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem Regelbedarf zu decken sind.

Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus dem SGB II ist nicht möglich.

3.4 Kinderbetreuungskosten

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich.

II. Berufssprachkurs

1. Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs

1.1 Ziel

Die Berufssprachkurse dienen der sprachlichen Befähigung für die Aufnahme einer Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Sie dienen dem Erwerb arbeitsweltlicher sprachlicher Kompetenzen i.d.R. ab dem Niveau B1 GER.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Zielgruppe sind im Rückschluss aus [§ 2 und § 3 DeuFöV](#) alle Personen mit einem berufsbezogenen Deutschsprachförderbedarf, unabhängig von ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit. (Hinweis: Für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung sind Einschränkungen beim Zugang zum 31.12.2022 entfallen.) Sie können gem. [§ 4 DeuFöV](#) eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung
 - bei der Arbeitsagentur ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden (Berufsvorbereitung wie BVB, EQ und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) oder
 - Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind oder
 - Beschäftigte ohne Leistungsbezug SGB II / SGB III sind, die nicht arbeitslos, arbeitsuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind,
- weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, oder
- um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsschluss zu unterstützen oder
- um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung i.S. von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.

Personen mit einer Duldung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn die Duldung nach [§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG](#) erteilt wurde oder
- wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufzuhalten und bei einer AA arbeit- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden (s.o.) oder sich in einer Berufsausbildung im Sinne von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) befinden oder Beschäftigte sind.

1.3 Teilnahmeberechtigung / Zuständigkeiten – rechtskreisübergreifend

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung sind in [§ 5 DeuFöV](#) geregelt.

Die JC entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Die AA entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abschnittes des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder [§ 74 Abs. 1 S.2 SGB III](#) (ausbildungsvorbereitende Phase) gefördert werden oder

- die beschäftigt sind und an Maßnahmen des SGB III teilnehmen,
- deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt. Sie können ebenfalls nach Entscheidung der AA teilnehmen, wenn sie bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder nach [§ 74 Abs.1 Satz 2 SGB III](#) gefördert werden. Dies gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet.

Das BAMF entscheidet über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die beschäftigt sind, oder begleitend zur Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, sofern diese Personen nicht bei der AA arbeitsuchend gemeldet sind oder an Maßnahmen des SGB III teilnehmen oder Leistungen nach dem SGB II erhalten,
- die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) befinden oder einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und nicht bei der AA gemeldet sind.

Das BAMF erteilt im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Regelfall die Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs, da die Zuwandernden überwiegend für die Ausübung eines abgeschlossenen Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnisses oder zur Erlangung der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses einreisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen (oben beschriebenen) Voraussetzungen.

1.4 Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat. Für vom JC verpflichtete Leistungsberechtigte kann die Frist auch kürzer gewählt werden.

Bei Kursabbruch / Abmeldung ist eine Wiederaufnahme und Fortsetzung des Kurses nicht mehr möglich, da die Berechtigung damit ihre Gültigkeit verliert. Ein Kurs gilt als abgebrochen bzw. eine teilnehmende Person wird abgemeldet, wenn sie bspw. bei mehr als 30 Prozent des Unterrichts fehlt und somit den Berufssprachkurs voraussichtlich nicht erfolgreich abschließt ([§ 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV](#)). Bei Bedarf ist eine neue Teilnahmeberechtigung auszustellen.

Die Teilnahmeberechtigung kann regional beschränkt werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.5 Inhalte und Struktur

Die Berufssprachkurse nach [§ 45a AufenthG](#) sind auf die Sprachniveaus nach dem GER ausgerichtet. Die Konzepte sind auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht. Die Angebote der Berufssprachkurse beinhalten Basis- und Spezialberufssprachkurse.

Kursformen der Berufssprachkurse

Die Berufssprachkurse können in Präsenz- oder in virtueller Form durchgeführt werden. Es sind folgende Kursformen zu unterscheiden:

- Kursform 1: Präsenzunterricht
- Kursform 2a: Wechsel von Präsenzunterricht und Virtuellem Klassenzimmer
- Kursform 2b: Präsenzunterricht mit virtueller Zuschaltmöglichkeit
- Kursform 3: Virtuelles Klassenzimmer

Die näheren Informationen dazu können den „[Leitlinien für digitales Lehren und Lernen in Integrations- und Berufssprachkursen gemäß § 14 \(3\) IntV und § 11 \(5\) DeuFöV](#)“ entnommen werden.

Mit Genehmigung des BAMF können überregionale virtuelle Klassenzimmer durchgeführt werden.

Basisberufssprachkurse

Die Grundstruktur bilden die Basisberufssprachkurse. Es wird unterschieden zwischen drei Basisberufssprachkursarten.

Die Basisberufssprachkurse dienen der Erreichung des Sprachniveaus von:
B1 auf B2 GER;
B2 auf C1 GER;
C1 auf C2 GER.

Für Personen, die beim Übergang vom Sprachniveau B1 GER zum Berufssprachkurs zur Erreichung des Sprachniveaus B2 GER besondere Unterstützung benötigen, steht ein Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung. Das Brückenelement ist ein integraler Bestandteil eines 500 UE umfassenden B2-Basisberufssprachkurses.

Spezialberufssprachkurse

Daneben gibt es Spezialberufssprachkurse, die fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Mit Datum der Veröffentlichung dieser Fachlichen Weisung sind folgende Kursarten Teil des Regelangebotes:

- Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem akademischen Heilberuf oder Gesundheitsfachberuf, die sich im Anerkennungsverfahren befinden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Spezialberufssprachkurse mit verschiedenen Fachrichtungen zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte, beispielsweise im Bereich Gewerbe / Technik und Einzelhandel.
- Spezialberufssprachkurse, die auf das Erreichen des Sprachniveaus A2 – ausgehend von darunterliegenden Sprachniveaus des GER – ausgerichtet sind.
- Spezialberufssprachkurse, die auf das Erreichen des Sprachniveaus B1, ausgehend vom Niveau A2 des GER ausgerichtet sind.

Die Spezialberufssprachkurse mit Ziel A2 GER und B1 GER richten sich nur an Teilnahmeberechtigte, die trotz der Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents eines Integrationskurses nach [§ 43 AufenthG](#) das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben und an Personen mit einer Duldung, die Zugang zum Berufssprachkurs, aber keinen Zugang zum Integrationskurs haben.

Während der Erprobung neuer Kursarten durch die Kursträger in Zusammenarbeit mit dem BAMF können Zuweisungen in diese Kurse entsprechend der Zielgruppen ebenfalls erfolgen.

Das BAMF pilotiert derzeit bundesweit flächendeckend und langfristig Berufssprachkurse für Auszubildende, die systematisch auf den Ausbildungsabschluss ausgerichtet sind.

Pilotiert wird dies hauptsächlich in folgenden fünf betrieblichen Ausbildungsbereichen:

1. Pflegefachkraft
2. Hotel und Gaststättengewerbe (einschließlich Ernährung und Hauswirtschaft)
3. Lager/ Logistik
4. Gesundheit/Körperpflege (in Anlehnung an Gesundheitsfachberufe)
5. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Kurse können ab sieben Teilnehmenden starten und werden in enger Abstimmung mit den Berufsschulen angeboten. Bei Fragen zum Angebot können sich die IFK an die Ansprechpartner / innen beim BAMF wenden.

Des Weiteren pilotiert das BAMF derzeit bundesweit flächendeckend und langfristig fachpraktischen Sprachunterricht für lernungsgewohnte Personen, die nach dem Besuch eines Integrationskurses nicht das Sprachniveau B1 erreicht haben. Der fachpraktische Sprachunterricht basiert auf einem Zwei-Säulen-Modell mit Sprachunterricht im Kursraum und Sprachunterricht an einem exemplarischen Arbeitsplatz (Lehr-/Lernwerkstatt).

Folgende Berufsfelder stehen zur Auswahl:

1. Lager/Logistik
2. Hotel und Gastronomie, Küchenhilfe
3. Nichtmedizinische Gesundheits- und Körperpflege,
4. Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk und Technik
5. Reinigung und Hauswirtschaft.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Kurse können ab sieben Teilnehmenden starten und werden in enger Abstimmung mit BAMF, Kursträgern und JC angeboten. Bei Fragen zum Angebot können sich die IFK an die Ansprechpartner / innen beim BAMF wenden.

Zeitlicher Umfang der Berufssprachkurse

Der zeitliche Umfang der Kurse beträgt

- mit den Zielsprachniveaus A2, B1, B2 und C1 GER i.d.R. 400 Unterrichtseinheiten, C2 GER i.d.R. 500 Unterrichtseinheiten (UE = 45 min)
- für Teilnehmende mit nicht gefestigtem B1-Niveau GER und Ziel B2 GER 500 UE (Brückenelement als integraler Bestandteil mit 100 UE)
- bei den Spezialberufssprachkursen zur Anerkennung i.d.R. 600 UE
- bei den fachspezifischen Kursen i.d.R. 300 UE.

In Vollzeit umfasst ein Kurs 20 bis 25 UE wöchentlich. Die Kurse finden auch in Teilzeit mit grundsätzlich 8 bis 19 UE, an mindestens zwei Tagen wöchentlich statt. Täglich sind maximal 5 UE in Präsenz und 4 UE im virtuellen Klassenzimmer möglich. Die Kurse können mit einer Beschäftigung oder Ausbildung verknüpft werden und können in Absprache mit dem Sprachkursträger auch in den Unterrichtsräumen des Arbeitgebers stattfinden. Eine Kursteilnahme ist ebenfalls während der Elternzeit oder bei der Pflege von Angehörigen möglich.

Gruppengröße

Ein Kurs soll ab 15 Teilnehmenden beginnen, in Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial bereits ab 7 Personen. Welche Regionen dies sind, wird vierteljährlich vom BAMF festgelegt (siehe [Übersicht der Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial](#)). Für bestimmte Spezialberufssprachkurse gelten ebenfalls kleinere Mindestgruppengrößen, um zeitnah ein Zustandekommen der Kurse zu ermöglichen.

Abschlüsse

Die Basisberufssprachkurse mit Zielsprachniveau B2 und C1 GER sowie die Spezialberufssprachkurse mit Zielsprachniveau B1 und A2 GER enden mit der zum 1. Juli 2023 neu eingeführten Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB). Die Basisberufssprachkurse mit Zielsprachniveau C2 GER enden mit einer allgemeinen Zertifikatsprüfung, die nach dem GER das Können und die Zuordnung zu der Niveaustufe C2 bestätigt.

Der DTB wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und unter fachlicher Leitung des BAMF eigens zur abschließenden Kompetenzfeststellung in den Berufssprachkursen entwickelt. Es werden passend zu den Kurskonzepten jeweils niveauspezifisch sprachliche Kompetenzen geprüft, die berufsfeldübergreifend im arbeitsweltlichen Kontext notwendig sind.

Bei Kursen im Anerkennungsverfahren wird die jeweilige Fachsprachenprüfung im Bundesland abgelegt.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bei den übrigen Spezialberufssprachkursen findet eine abschließende Zertifikatsprüfung in der Regel nicht statt.

1.6 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Ansprechpartner/innen beim BAMF sind die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Berufssprachkurse. Gemeinsam mit der AA und gE sollten mit dem BAMF und den Kursträgern frühzeitig Abstimmungen zum Kursbedarf, den Inhalten und den Beginnterminen erfolgen. Hierfür wurden Planungsgespräche vor Ort (Quartalsgespräche) etabliert. Die AA und gE melden im Rahmen der Bedarfsmeldung ihre Bedarfe über die Regionaldirektionen und die Zentrale der BA an das BAMF. Anschließend wird in den gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung der g.E / AA das passende Kursangebot vereinbart. Die AA und gE steuern die Teilnahmeberechtigten entsprechend den Vereinbarungen im Quartalsgespräch zum Kursangebot zu.

1.7 Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund

Um Auszubildende mit Migrationshintergrund beim erfolgreichen Bewältigen der Ausbildung zu unterstützen, können auf Landesebene Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Partner sind dabei das zuständige Ministerium (i.d.R. Kultusministerium), das BAMF und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

1.8 Digitale Selbstlernangebote

Vorbereitend oder ergänzend zum Berufssprachkurs soll auf die bestehenden [Online-Selbstlernangebote](#) hingewiesen werden, die kostenlos und vom BAMF empfohlen sind. Die Angebote können z.B. auch zum Einstieg, zur Erhaltung und Vertiefung des Sprachstands bei Überbrückungszeiten vor, zwischen oder nach Sprachfördermaßnahmen genutzt werden

2. Umsetzung des Berufssprachkurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfen des vorliegenden Deutschzertifikats nach dem GER, sofern:
 - B1 GER oder höher zertifiziert ist, kann in die Berufssprachkurse zugesteuert werden.
 - ein Sprachniveau unter B1 GER zertifiziert ist, ist vor der Zusteuierung zunächst zu prüfen, ob das individuelle Stundenkontingent des Integrationskurses ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Personen nach einem Wechsel von einer Duldung in den neuen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG. Zum Zeitpunkt der Titelerteilung bereits erteilte Teilnahmeberechtigungen zum Berufssprachkurs ohne vorherigen Besuch eines Integrationskurses behalten jedoch ihre Gültigkeit.
 - Im Rahmen der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung ist - unabhängig von der Durchführung eines Einstufungstests bei dem Kursträger -

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

das voraussichtliche Zielsprachniveau des zu besuchenden Berufssprachkurses durch die IFK anzugeben. Bei Sprachzertifikaten, die älter als sechs Monate sind, ist die Durchführung eines Einstufungstests durch die Kursträger unentbehrlich. Das Ergebnis bestimmt das Zielsprachniveau des zu besuchenden Berufssprachkurses.

2.2 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan

Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II soll im Kooperationsplan – sofern der Bedarf besteht – eine vorgesehene Teilnahme an einem Berufssprachkurs aufgenommen werden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan).

Der Kooperationsplan bildet einen „roten Faden“ für die Gestaltung des Integrationsprozesses und beschreibt im Sinne eines Fahrplans die hierzu erforderlichen und gemeinsam festgelegten Schritte. Die wesentlichen Schritte sind adressatengerecht, d. h. klar und verständlich zu formulieren. Die Zahl und der Konkretisierungsgrad einzelner Schritte sollen individuell und bedarfsgerecht an der Situation der / des Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Die Konkretisierung erfolgt regelmäßig in gesonderten Formaten (z. B. Aushändigung von Informationsflyern / Merkblättern).

Gleichwohl können im Kooperationsplan Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen (z. B. ordnungsgemäße Teilnahme und Mitwirkung am Berufssprachkurs, Nachweis von Zertifikaten), aufgenommen werden.

Neben der Aushändigung des Berechtigungsscheins sollen auch die zu tätige Anmeldung, Eintritt und Teilnahme als Teil der Absprachen in den Kooperationsplan aufgenommen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden.

Bei Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bereits an einem Berufssprachkurs teilnehmen, soll im Kooperationsplan festgehalten werden, dass der bereits begonnene Berufssprachkurs fortgesetzt und vollständig inklusive der Zertifikatsprüfung absolviert wird.

2.3 Zustuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Berufssprachkurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt anhand der Daten in [KURSNET](#) Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem (geeigneten) Kurs anbieten können.
- Die IFK bespricht mit der / dem Leistungsberechtigten seine / ihre Bereitschaft und Eignung zum virtuellen Lernen.
- Die IFK händigt der / dem Leistungsberechtigten eine in KURSNET generierte Merkliste entsprechender Kursangebote mit voraussichtlichen Kursbeginsterminen und der Zahl freier Plätze aus.
- Wenn die / der Leistungsberechtigte bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies unmittelbar im Kooperationsplan festgehalten werden.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl soll innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen und ist von der IFK nachzuhalten. Dies soll im Kooperationsplan aufgenommen werden.

Bei Leistungsberechtigten vor dem Erwerbsleben, die eine Ausbildung anstreben, sind bei der Entscheidung über zeitliche Anmeldefristen mögliche Ausbildungstermine zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Das Zusteuerungsverfahren zu Kursen mit dem Zielsprachniveau B2 GER ist in der Information 201904002 beschrieben, eine Arbeitshilfe ist der Information beigefügt. Die Zusteuerung zu einem Kurs mit Brückenelement (500 UE) erfolgt für Personen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ohne besondere Vorbereitung die Zertifikatsprüfung gemäß [§ 15 Abs. 1 Satz 1 DeuFöV](#) bestehen. Grundlage für die Zusteuerung zu den B2-Basisberufssprachkursen mit Brückenelement ist das DTZ-Zertifikat.

Die Kundendaten müssen an das BAMF übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch. Ein Reiter in VerBIS ermöglicht den Datenaustausch mit dem BAMF medienbruchfrei. Auf der Seite „Deutschförderung“ kann im Abschnitt „Berechtigungs-/Verpflichtungsanfragen an das BAMF“ zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt oder verpflichtet werden. Über die in VerBIS integrierte Schnittstelle X-Ausländer können sowohl Informationstransfer zwischen den Behörden zu Grunddaten der Bewerber/innen und Ansprechpartner/innen erfolgen, als auch Informationen zur Berechtigung bzw. Verpflichtung, Kursinformationen über den Sprachkurs und Zusatzinformationen zu der Bewerberin / dem Bewerber angezeigt werden. Die Schnittstelle sieht eine Aktualisierungsoption vor und ermöglicht eine aktuelle Datenübersicht im Kontext der Berufssprachkurse.

Der/dem Teilnahmeberechtigten wird ein unterschriebenes Exemplar der Teilnahmeberechtigung ausgehändigt.

Sofern Teilnahmeberechtigte oder -verpflichtete sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von vier Wochen zur Verfügung steht, gilt [§ 9 Abs. 3 und 4 DeuFöV](#):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF, die zur Teilnahme berechtigte / verpflichtete Person und die gE unverzüglich zu informieren.
- Der Kursträger vermittelt die Person an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot. Nur wenn das nicht gelingt, übernimmt die Vermittlung das BAMF.
- Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende / den Teilnehmenden zurückgeben.

2.4 Rechtsverbindliche Umsetzung - Aufforderung zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan):

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Eine Teilnahmeberechtigung liegt bereits vor:

Wurde die / der Leistungsberechtigte aufgrund der mit der IFK gemeinsam vereinbarten und im Kooperationsplan festgehaltenen Teilnahme an einem Berufssprachkurs zu einer solchen Teilnahme berechtigt, hält jedoch die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen nicht ein (z. B. fehlende Anmeldung bei einem Sprachkursträger oder Anhäufung von Fehlzeiten), nimmt die IFK mit der / dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um sie / ihn zu den Gründen anzuhören.

Gelangt die IFK zu dem Schluss, dass für dieses Verhalten keine wichtigen Gründe vorliegen, fordert sie die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten gem. § 15 Abs. 5 S. 2 SGB II zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf (siehe ab dem 01.07.2023 zur Verfügung stehende BK-Vorlage „Aufforderung Teilnahme Berufssprachkurs bei bestehender Berechtigung“). Die / der Leistungsberechtigte wird auf diesem Wege zur Teilnahme verpflichtet. Durch die IFK ist dies in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren.

Eine Teilnahmeberechtigung liegt noch nicht vor:

Kann die / der Leistungsberechtigte aufgrund des Nicht-Zustandekommens oder der Nicht-Fortschreibung eines Kooperationsplans nicht von der IFK zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt werden, fordert die IFK nach § 15 Abs. 6 SGB II direkt zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf. Durch Aushändigung der BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung DeuFöV SGB II NEU“ wird die / der Leistungsberechtigte zur Teilnahme verpflichtet. Die Schnittstelle X-Ausländer ist hierfür zwingend zu nutzen (siehe [B.II.2.3](#)).

Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt ([§ 4 Abs. 2 S. 1 DeuFöV](#))

Für die (Nicht)-Zumutbarkeit der Teilnahme gilt B.I.2.8 - soweit anwendbar – entsprechend.

2.5 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die IFK hält nach, ob die Absprachen des Kooperationsplans eingehalten wurden und die Anmeldung bei einem Kursträger sowie der Eintritt und im weiteren Verlauf die Teilnahme an einem Kurs erfolgt ist.

Der Kursträger bestätigt der / dem Teilnahmeberechtigten schriftlich den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns des Berufssprachkurses und übermittelt der gE im Falle einer Verpflichtung unverzüglich, im Falle einer Berechtigung zeitnah die Anmeldebestätigung und den ermittelten Sprachstand ([§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 DeuFöV, § 9 Abs. 2 DeuFöV](#)). Abbrüche von Teilnehmenden meldet der Kursträger unverzüglich dem BAMF und der gE. Darüber hinaus informiert er unverzüglich, wenn bei Teilnehmenden aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist ([§ 9 Abs. 5 DeuFöV](#)).

Die Anmeldung kann anhand der Meldung durch den Kursträger kontrolliert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dies über den Reiter „Deutschförderung“ in VerBIS über die Schaltfläche „Auskunft beim BAMF anfragen“ zu prüfen. Falls eine solche Meldung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Teilnahmeberechtigung erfolgt ist, ist die / der Leistungsberechtigte durch die IFK zu kontaktieren.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Für Leistungsberechtigte vor dem Erwerbsleben gelten die im Beratungsgespräch besprochenen und ggf. im Kooperationsplan festgehaltenen Anmeldefristen.

Für die Qualitätssicherung und Nachhaltung gilt:

Während des Kursbesuchs soll durch die IFK

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten und geprüft werden (bspw. Wiedervorlage setzen),
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt werden,
- auf gemeldete Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, zum Beispiel mittels zeitnahen Kontaktes zu den Beteiligten.

Des Weiteren sollen bei Bedarf Informations- und Beratungsangebote der / des BCA und / oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner angeboten werden.

2.6 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die / der Leistungsberechtigte nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) zur Teilnahme verpflichtet, hält aber die Verpflichtung zur Anmeldung / Teilnahme an einem Berufssprachkurs oder eine sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch eines Berufssprachkurses vereinbarte Pflicht nicht ein, ist die / der Leistungsberechtigte zu den Gründen anzuhören und ggf. eine Leistungsminderung zu prüfen (siehe Fachliche Weisungen zu den §§ 31 ff. SGB II).

2.7 Wiederholungsmöglichkeit

Bei Nichtbestehen der jeweiligen Zertifikatsprüfung kann die Zertifikatsprüfung einmal wiederholt werden ([§ 15 Abs. 2 Satz 2 DeuFöV](#)). Für die Wiederholung der Zertifikatsprüfung ist keine neue Teilnahmeberechtigung erforderlich. Der Berufssprachkurs kann wiederholt werden, wenn ohne die erneute Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist. Die Teilnahmeberechtigung für die einmalige Wiederholung eines Kurses erteilt die berechtigende Stelle auf Antrag des Teilnehmenden ([§ 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV](#)).

2.8 Absolventenmanagement

Die Ergebnisse der Zertifikatsprüfungen im Rahmen der Berufssprachkurse sind nachzuhalten. Wenn die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der / dem Leistungsberechtigten zu überarbeiten. Insbesondere sind die [Bewertung der Deutschkenntnisse](#) zu aktualisieren und die Deutschförderstrategie im Profiling zu beenden oder fortzuschreiben. Für die Erfassung des Zertifikates kann in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ der Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ verwendet werden, um die Ergebnisse auch im Matching abilden zu können. Zeitnahe Anschlussaktivitäten nach der berufsbezogenen Deutschförderung sind sicherzustellen, um nicht durch fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte zu riskieren. In diesem Zusammenhang wird in VerBIS automatisch eine Aufgabe zum

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf der Deutschförderung gesetzt wird. Hier wird die IFK aufgefordert, die Leistungsberechtigten frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu überarbeiten.

3. Kosten im Rahmen der Teilnahme am Berufssprachkurs

3.1 Unterrichtskosten

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist für Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, stets kostenfrei. Dies gilt auch für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung Leistungen nach dem SGB II beziehen ([§ 4 Abs. 4 Nr. 1 DeuFöV](#)).

3.2 Fahrkosten

Das BAMF zahlt Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, nach § 56 SGB III (BAB) oder nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit) beziehen, auf Antrag einen pauschalierten Zuschuss zu den notwendigen Fahrkosten. Die Erstattung erfolgt nur, wenn der kürzeste Fußweg zum Kursort mindestens 3 km beträgt ([§ 39 Abs. 2 AbrRL DeuFöV](#)).

Ausnahmen von der Mindestentfernung können zugelassen werden, wenn Nachweise (ärztliche Atteste) über eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegt werden, die Aussagen zur eingeschränkten Mobilität eines Teilnehmenden beinhalten.

Die IFK können die Teilnehmenden bei Bedarf bei der Antragsstellung unterstützen bspw. durch das Bereitstellen des Vordrucks, beim Ausfüllen des Dokuments, etc.

Eine Erstattung aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 44 SGB III](#) ist nicht zulässig.

Die (ergänzende) Kostenübernahme ist nicht im Rahmen eines Mehrbedarfes nach [§ 21 SGB II](#) zulässig.

3.3 Kinderbetreuung

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich.

Neben den IFK beraten und unterstützen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

C Ergänzende Verfahrensinformationen

1. Lebenslaufeinträge

Lebenslaufeinträge in VerBIS werden durch die IFK zu dem Zeitpunkt erstellt, an dem der Kursbeginn und der Kursträger bekannt sind:

- Lebenslaufeintrag – Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)
- Art der Selbst- und Fremdförderung „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“.

2. Dokumentation der Deutschkenntnisse

Die Deutschkenntnisse sind entsprechend der folgenden Zuordnung zu dokumentieren und nach dem Kurs bei Sprachfortschritt anzupassen:

Niveaustufen auf dem GER	Seite „Stärkenanalyse“ / Abschnitt „Mobilität und Sprachkenntnisse“
A1 elementare A2 Sprachverwendung	Grundkenntnisse
B1 selbständige B2 Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
C1 kompetente C2 Sprachverwendung	verhandlungssicher

Zusätzlich dazu kann das Zertifikat mit der Niveaustufe in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ erfasst werden, um die Niveaustufe auch im Matching über die Volltextsuche abbilden zu können.

3. AV-Status während und nach der Deutschförderung

Der aktivierte Statusassistent setzt bei Erstellung eines Lebenslaufeintrags „Integrationskurs“ oder „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“ mit 15 Stunden und mehr pro Woche den Status während der Maßnahme auf arbeitsuchend und nach Beendigung der Maßnahme auf den Status wie vor der Maßnahme (vgl. VerBIS-Arbeitshilfe „Maßnahme, Leistungen und Statusassistent („Weiterbildung Selbst- und Fremdförderung“)“).

Nach **Ende der Teilnahme** an der Sprachförderung ist der **AV-Status zeitnah zu überprüfen**.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

D Anlagen zu den FW Deutschförderung

1. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen ist der Bezugsrahmen im Hinblick auf das Erreichen von (Zwischen-) Zielen der Deutschförderung, z.B. Niveau B1 GER als Zienniveau der Integrationskurse. Er stellt eine transnationale Beschreibung der Sprachbeherrschungsniveaus unter besonderer Berücksichtigung kommunikationspraktischer Anwendung dar. Beschrieben werden die sprachlichen Fertigkeiten Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben (siehe Website des [Goethe-Instituts](#)).

2. Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse

Der **Deutsch-Test** des BPS ist eine kurzfristig durchführbare testpsychologische Untersuchung zur Beurteilung der globalen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Die vorhandenen Deutschkenntnisse werden mit Hilfe eines schriftlichen Verfahrens erhoben und auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ([GER](#)) verortet. Für die Durchführung des Tests sind Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache Voraussetzung. Die standardisierte Stellungnahme trifft Aussagen darüber, welche Möglichkeiten zur beruflichen Integration mit den bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bestehen und gibt Hinweise zur weiteren Deutschförderung. Spätestens zwei Tage nach dem Test übermittelt der BPS die Ergebnisse. Die Teilnahme an diesem Dienstleistungsangebot des BPS ist für die Kundin bzw. den Kunden freiwillig, die Einladung erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Die Feststellung der Deutschkenntnisse (inklusive Verortung auf dem GER) kann auch im Rahmen der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung**“ beauftragt werden. Dabei können zusätzlich die mündlichen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren erhoben werden, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen. Schriftliche Deutschkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich. Mit Hilfe einer Bildergeschichte werden die mündlichen Deutschkenntnisse nach dem GER eingestuft. Mit einer Psychologischen Begutachtung werden zudem die individuellen Fragen der IFK umfassend beantwortet. Mittels Gesprächsdiagnostik und je nach Fallkonstellation der Vorgabe psychologischer Testverfahren wird die Eignung für bestimmte Berufe, Tätigkeiten oder Qualifizierungen beurteilt. Dafür können z.B. das intellektuelle Leistungsvermögen, Fertigkeiten, die Motivation oder auch die Deutschkenntnisse erhoben werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Empfehlungen für den weiteren Integrationsprozess in einem ausführlichen psychologischen Gutachten dargestellt.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche Dienstleistung des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse sich in Abhängigkeit von Fragestellung und vorhandenen Deutschkenntnissen der Kundin bzw. des Kunden anbietet.

Dienstleistung	Deutsch-Test	Umfassende Psychologische Begutachtung
Geeignet, wenn ...	<p>...es ausschließlich um die standardisierte Feststellung des globalen Sprachstandes im Deutschen mit Bezug zum GER geht.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der globale Sprachstand ist die allgemeine Sprachkompetenz, zu der die sprachlichen Einzelfertigkeiten (z.B. Lesen, Sprechen, Schreiben, Grammatik- und Vokabelkenntnisse) jeweils individuell beitragen.</p>	<p>... es neben den (ggf. mündlichen) Deutschkenntnissen auch um die Beantwortung individueller Fragen z.B. zur Eignung oder zu nächsten Schritten geht.</p> <p>Hierbei können neben mündlichen und / oder schriftlichen Deutschkenntnissen mit Bezug zum GER z.B. auch intellektuelles Leistungsvermögen, Fertigkeiten, Motivation, berufliche Interessen oder soziale Kompetenzen berücksichtigt werden.</p>
Mindestvoraussetzungen der Deutschkenntnisse*	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind notwendig.</p> <p>Die mündlichen Verständigungsmöglichkeiten gehen über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinaus*.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig (je nach Fragestellung).</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch eine übersetzende Begleitperson einbezogen werden.</p>
Vorteilhaft ...	<p>... z.B. bei Personen mit relativ guten mündlichen, ggf. aber geringeren schriftlichen Deutschkenntnissen, da diese Personen im Gespräch ggf. nicht als förderbedürftig erkannt werden.</p>	<p>... z.B. bei Personen, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen und noch nicht zwingend über schriftliche Deutschkenntnisse verfügen (bei Frage nach Stand des</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Dienstleistung	Deutsch-Test	Umfassende Psychologische Begutachtung
		<p>mündlichen Deutschlernprozesses).</p> <p>... z.B. bei Personen, die im Sprachlernprozess bereits weiter fortgeschritten sind und bei denen es nun um umfassendere Fragestellungen zu beruflicher Integration oder Qualifizierung geht, bei denen die Deutschkenntnisse eine Facette darstellen.</p>

*Mündliche Deutschkenntnisse sind im Vermittlungsgespräch z. B. daran erkennbar, inwieweit im Gespräch Inhalte und Fragen verstanden wurden, Fragen beantwortet und Anliegen vorgebracht werden konnten. Schriftliche Deutschkenntnisse können erfragt werden und sind z. B. erkennbar am Verstehen schriftlicher Unterlagen, Ausfüllen von Formularen.

3. Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits- / Qualifizierungsfeldern

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche sprachlichen Voraussetzungen in der Regel erforderlich sind, um die Anforderungen in bestimmten Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern zu bewältigen. Deutschkenntnisse etwas unterhalb des angegebenen GER-Niveaus können ggf. ausreichen, z.B. bei begleitender Deutschförderung. Neben den Sprachkenntnissen sind auch persönliche Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie z.B. Lerntempo, Vorbildung, Berufserfahrung, vorhandener Berufs- oder Studienabschluss, Motivation etc. Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen der IFK und soll alle Kriterien für die Bewertung der Erfolgsaussichten einer Qualifizierung berücksichtigen.



Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 23.06.2023

Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
Verständigung im Alltag und Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten, z. B. im Reinigungsgewerbe (Verstehen von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen etc.) Einstieg in praktisch ausgerichtete, sprachlich einfache Weiterbildungsmaßnahmen z.B. im Metallbereich, im Lagerbereich	In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B1 GER ausreichend. Für Anlerntätigkeiten mit geringen sprachlichen Anforderungen können bereits Deutschkenntnisse auf dem darunterliegenden Niveau A2 GER ausreichen B1 GER mündlich: Die Hauptinhalte werden verstanden, wenn klare Standardsprache gesprochen wird. Die Person kann zu vertrauten Themen an Gesprächen teilnehmen, in einfachen, zusammenhängen Sätzen sprechen und ihre Meinung begründen. B1 GER schriftlich: Die Person kann Texte lesen, in denen vertraute Themen in gebräuchlicher Sprache dargestellt werden sowie einfache, zusammenhängende Texte schreiben.
Einstiegsqualifizierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	In der Regel ist das Sprachniveau B1 GER erforderlich.
Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen mit mittleren sprachlichen Anforderungen, z. B. gewerblich-technischer Bereich, Elektrobereich, Einzelhandel, Garten- und Landschaftsbau	In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B2 GER erforderlich. B2 GER Die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen sowie im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen werden verstanden. Die Kundin / der Kunde kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler/-innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.
Berufsausbildung und ab schlussorientierte Weiterbildungen	In der Regel ist das Sprachniveau B2 GER erforderlich, um ohne zusätzliche Unterstützung eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Je nach Beruf kann die Anforderung an das Sprachniveau auch höher liegen.
Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen, die eine komplexe Sprachanwendung und / oder intensiven Umgang mit Schriftsprache umfassen	Je nach Berufsfeld und Tätigkeitsniveau sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 oder C1 GER erforderlich. In den kaufmännischen Berufen sind z. B. bei der zweijährigen Verkäufer- / Verkäuferinnenausbildung die Anforderungen etwas niedriger als bei gehobenen kaufmännischen Ausbildungen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
z. B. kaufmännische Berufe / Einzelhandelskaufmann /-kauffrau, Erzieher/-innen (Bildungsauftrag)	C1 GER: Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen, sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
Nichtakademische Gesundheitsberufe (auch im Helferbereich)	Für die Berufsausübung von Fach- und Pflegekräften in Gesundheitsberufen gelten länderspezifische Regelungen. Meist wird der Nachweis von allgemein- und / oder fachsprachlichen Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER gefordert.
Ärztinnen / Ärzte	Für die Berufsausübung von Ärztinnen / Ärzten gelten länderspezifische Regelungen. Meist werden eine fachsprachliche Prüfung auf Niveau C1-GER und ein allgemeinsprachliches B2 GER -Zertifikat gefordert.
Studium	Eine Studienberechtigung wird in der Regel erteilt, wenn Deutschkenntnisse, die in etwa dem Niveau C1 GER entsprechen, in einem anerkannten Test nachgewiesen wurden, z. B. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, unbeschränkte Studienberechtigung bei Stufe 4 oder 5 in allen vier sprachlichen Fertigkeiten) oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2). In einigen Studiengängen ist die Zulassung auch mit niedrigeren Ergebnissen möglich.

Die Anforderungen in **beruflichen Tätigkeiten** können sich von den Anforderungen in **Qualifizierungen** für diesen Beruf deutlich unterscheiden:

Die sprachlichen **Anforderungen in beruflichen Tätigkeiten** hängen in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab; sie sind heterogener und stärker abhängig von den genauen Bedingungen als die Anforderungen in den staatlich anerkannten Berufsausbildungen.

Selbst **innerhalb einer beruflichen Tätigkeit und auf ein und demselben Arbeitsplatz** sind die sprachlichen Anforderungen in sich stark heterogen, was die Bedeutung der Deutschförderung auf allen beruflichen Qualifikationsstufen unterstreicht. Wenn in Tätigkeiten für Personen ohne Berufsausbildung **in der Regel** Kenntnisse auf B1 GER ausreichen, können – je nach Anforderungen des spezifischen Arbeitsplatzes – **in bestimmten Situationen** bessere Kenntnisse der deutschen Sprache, auch im Umgang mit Schriftdeutsch, verlangt sein.

Beispiele:

- im Lager bei der Aufnahme und Verbuchung von Kommissionsware oder Terminabsprachen,
- im Reinigungsgewerbe für Hygiene-/ Sicherheitsschulungen,

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 23.06.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

- allgemein im Dienstleistungssektor für Kundenkontakte, bei Beschwerden und Reklamationen.